

**Satzung
der Stadt Friedrichstadt
über die Erhebung von Marktstandgeld
(Marktstandgeldsatzung)**

Aufgrund

des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist

des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.- Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz (Artikel 8) vom 17.12.2010 (GVOBl. S. 789)

der §§ 1, 2, 4 und 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl. – Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl. – Holst. S. 362)

wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

1. Für die Überlassung einer Fläche auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Friedrichstadt
 - a. zur Ausübung eines Gewerbes oder
 - b. zur Ausübung eines Handels oder
 - c. zur Benutzung für
 - Volksfeste,
 - Messen,
 - Ausstellungen bzw. Schaustellungen,
 - Märkte oder
 - ähnliche Veranstaltungenwird eine Gebühr (Marktstandgeld) erhoben.

2. Für die Benutzung einer Fläche ohne Überlassung wird ebenfalls eine Gebühr erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner/in**

1. Gebührenschildner/in ist, wem die Fläche überlassen wird. Gebührenschildner/in ist zudem auch, wer die Fläche benutzt. Neben diesem/dieser schuldet die Gebühr auch jeder/jede Mitbenutzer/in oder derjenige/diejenige, dem/der unmittelbare Vorteile zugute kommen.
2. Mehrere Schuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3
Bemessungsgrundlage

1. Die Gebühr wird nach der Fläche und der Zeit berechnet, wie sie sich aus der Zuweisung ergeben. Bei Inanspruchnahme nicht zugewiesener Flächen und Zeiten wird die Gebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet.
2. Bruchteile eines Quadratmeters und angefangene Tage werden nach oben abgerundet voll gerechnet.

§ 4
Höhe der Gebühr

1. Die Gebühr beträgt

1.1 auf Wochenmärkten täglich

1.1.1 für alle Verkaufsstände	pro Quadratmeter mindestens jedoch	0,50 Euro 5,00 Euro
1.1.2 für jedes hinter dem Verkaufsstand abgestellte Fahrzeug (auch Anhänger)		5,00 Euro

1.2 auf Jahrmärkten täglich

1.2.1 für Geschäfte aller Art	pro Quadratmeter mindestens jedoch	0,80 Euro 6,00 Euro
1.2.2 für Geschäfte mit weniger als 3 m Tiefe	pro Quadratmeter mindestens jedoch	1,60 Euro 6,00 Euro
1.2.3 für jeden abgestellten Wohnwagen bzw. Gerätewagen		7,00 Euro

1.3 außerhalb der Märkte täglich

1.3.1 für Zirkusunternehmen, Tierschauen und Varieteschauen	pro Quadratmeter mindestens jedoch	0,25 Euro 75,00 Euro
1.3.2 für Verkaufsschauen, Fahrzeugschauen und Messen	pro Quadratmeter	0,70 Euro
1.3.3 für Verkaufsstände ambulanter Händler	pro Quadratmeter mindestens jedoch	0,70 Euro 5,00 Euro

§ 5
Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzusage für die zugewiesene Fläche/n und die zugewiesene Zeit. Bei Inanspruchnahme nicht zugewiesener Flächen und Zeiten entsteht die Gebührenpflicht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
2. Die Gebühr wird mit ihrer Entstehung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Friedrichstadt ist berechtigt, die zur Festsetzung und Erhebung der Marktstandgebühr erforderlichen personenbezogenen Daten der Standgeldschuldnerin/des Standgeldschuldners zu ermitteln, verarbeiten und zu speichern.

§ 7
Schlussvorschrift

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Friedrichstadt, d. 19.12.2011

Stadt Friedrichstadt
Die Bürgermeisterin

(Balzer)